

# **BGer 8C\_901/2014 vom 25. Januar 2016**

Bundesgericht, 2016-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_901\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_901_2014)

FR: TF 8C\_901/2014 du 25 janvier 2016

IT: TF 8C\_901/2014 del 25 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nachdem das Bundesgericht mit Urteil 8C\_737/2015 vom 8. Januar 2016 eine Beschwerde des Versicherten gegen die Abweisung des von ihm vor kantonalem Gericht gestellten Revisionsgesuchs abgewiesen hat, kann das vorliegende Verfahren nunmehr fortgesetzt werden.

### **E. 2.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Das Bundesgericht prüft indessen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 138).

### **E. 2.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG sind Noven im letztinstanzlichen Verfahren grundsätzlich unzulässig (vgl. zur Geltung dieses Grundsatzes im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung: BGE 135 V 194 E. 3.4 S. 199 f.). Die Voraussetzungen, unter denen die vom Versicherten neu eingereichte Berichte des Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 27. März 2013 und des Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2014 ausnahmsweise zulässig wären, sind vorliegend nicht erfüllt, so dass diese unbeachtet bleiben müssen.

### **E. 2.4**

Entgegen den Ausführungen des Versicherten hat die Vorinstanz seinen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt, als es den Bericht des Dr. med. C. \_\_\_\_\_, der erst nach der Entscheidung erstellt und dem Gericht eingereicht wurde, nicht berücksichtigt hat. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass dem Versicherten der Entscheid erst in einem späteren Zeitpunkt eröffnet wurde (vgl. auch Urteil 8C\_590/2015 vom 24.

November 2015 E. 4.1).

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf höhere als die zugesprochenen Leistungen der Unfallversicherung hat.

### **E. 4.1**

Ist eine versicherte Person infolge des Unfalles mindestens zu 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

### **E. 4.2**

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er in Anwendung von Art. 24 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.

### **E. 5.1**

Vorinstanz und Verwaltung gingen gestützt auf die Stellungnahme des SUVA-Kreisarztes Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 3. Mai 2013 von einem Integritätsschaden von 25% aus. Auf die Berichte verwaltungsinterner medizinischer Fachpersonen kann dann abgestellt werden, wenn auch keine geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit ihrer Feststellungen bestehen ( BGE 135 V 465 E. 4.6 S. 471). Was der Versicherte gegen die kreisärztliche Einschätzung vorbringt, vermag auch keine geringen Zweifel an deren Schlüssigkeit zu begründen. Entgegen seinen Ausführungen enthält der Bericht des Dr. med. E. \_\_\_\_\_, Basel, vom 29. April 2014 keine Schätzung des Integritätsschadens, so dass dieser Bericht im Vorneherein ungeeignet ist, die Stellungnahme des Kreisarztes in diesem Punkt in Zweifel zu ziehen. Soweit die Beschwerde die Integritätsentschädigung betrifft, ist diese daher ohne weiteres abzuweisen.

### **E. 5.2**

Der Bemessung des Invaliditätsgrades legten Vorinstanz und Verwaltung ebenfalls einen Bericht des SUVA-Kreisarztes zu Grunde. Dieser war zum Schluss gekommen, eine leidensangepasste Tätigkeit sei dem Versicherten während ca. 35 Stunden pro Woche zumutbar. Die Vorbringen des Versicherten vermögen auch in diesem Punkt keine Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der kreisärztlichen Stellungnahme zu begründen. Zwar trifft es zu, dass Dr. med. E. \_\_\_\_\_ am 29. April 2014 von einer 100 %-igen Arbeitsunfähigkeit berichtete; allerdings ist dieser Bericht zu Händen der IV-Stelle verfasst und unterscheidet nicht zwischen unfallkausalen und unfallfremden Beschwerden. Dieser Arzt betont denn auch, dass eine Bemessung des Invaliditätsgrades keinesfalls nur den (einzig unfallkausalen) Schaden im rechten Bein berücksichtigen darf. Für die Bemessung der Invalidenrente nach UVG durfte die Vorinstanz daher ohne weiteres von der Stellungnahme des Kreisarztes ausgehen. Der Einkommensvergleich wird vom Versicherten zu Recht nicht beanstandet. Die Beschwerde ist somit auch bezüglich der Invalidenrente abzuweisen.

**E. 6**

Dem Ausgang de.s Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.